

RS UVS Kärnten 2005/02/18 KUVS- 710-711/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.2005

Rechtssatz

Eine Bestrafung wegen des Tatbestandes des Nichthaushändigens des Zulassungsscheines auf Verlangen eines Organes der Straßenaufsicht ist rechtmäßig, gleichgültig ob das Nichthaushändigen darauf zurückgeht, dass der Beschuldigte die Papiere gar nicht bei sich hatte.

Schlagworte

Nichthaushändigen des Zulassungsscheines, Zulassungsschein, Nichtmitführen des Zulassungsscheines, Amtshandlung, Straßenaufsichtsorgan

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at